

c) sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Zentralstelle.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG,- (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Sonderregelungen

(1) Der Leiter der Zentralstelle ist berechtigt, auf Antrag der Betriebsleiter in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen.

(2) Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Sie sind zu befristen, können mit Bedingungen, an die die Wirksamkeit der Sonderregelung gebunden ist, versehen und jederzeit widerrufen werden.

(3) Die zur Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) erteilten Sonderregelungen bleiben bei Inkrafttreten dieser Anordnung bis zum Ablauf ihrer Frist, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1988 gültig.

§25

Übergangsbestimmungen

Rahmentechnologien gemäß § 11 Absätze 6 und 7 und § 21 Abs. 8. sind bis zum 30. Juni 1988 zu erarbeiten.

§26

Verantwortung

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, mit Ausnahme der für die Zentralstelle geltenden Bestimmungen, tragen die Betriebsleiter und die zuständigen leitenden Mitarbeiter die Verantwortung. Die den Betriebsleitern nach dieser Anordnung übertragene persönliche Verantwortung ist nicht delegierbar.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487) außer Kraft.

Leipzig, den 30. September 1987

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
T r ö g e r

Anordnung Nr. 2¹ über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik vom 12. Oktober 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Mai 1986 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik (GBl. I Nr. 23 S. 334) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 1 der Tabelle der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„1. Kampagnegebundene 1. 6 Monate, Landtechnik	1. — endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne	—“
2. - 2.		

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1987

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
L i e t z

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. Mai 1986 (GBl. I Nr. 23 S. 334)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1125/2

Anordnung Nr. 3 vom 14. Oktober 1987 über Leistungen auf dem Gebiet, der Werbung und Ausstellungsgestaltung, für die Honorare und sonstige Entgelte gezahlt werden — Honorarordnung Werbung und Ausstellungsgestaltung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*